

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e44899f9-7d6e-3aee-b985-5c3530355305>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 52 StGB - Tateinheit

- (1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.
- (2) ¹Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. ²Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.
- (3) Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des [§ 41](#) neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.
- (4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen ([§ 11 Absatz 1 Nummer 8](#)) muss oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zulässt.

